

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis  
Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.  
KG  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Lindach 1  
01920 Nebelschütz

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: Monika Weber  
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-67124  
Fax: 03591 5250-67124  
E-Mail: monika.weber@lra-  
bautzen.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Nbs-  
Missale/Militz-  
Abfalllager08  
Datum: 23.04.2018

**Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage am Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz**

Das Landratsamt Bautzen erlässt in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

**Bescheid:**

1. Der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG wird auf Antrag vom 01.02.2018 mit Ergänzungen vom 10.02.2018, 23.03.2018 und 27.03.2018 gemäß 16 Absatz 2 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV, den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

erteilt, am Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz die vorhandene Abfallbehandlungsanlage wesentlich zu ändern.

2. Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung des Gesamtdurchsatzes der Abfallbehandlungsanlage von 25.000 Tonnen pro Jahr auf 50.000 Tonnen pro Jahr, davon 40.000 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen und 10.000 Tonnen an gefährlichen Abfällen
- Erhöhung der Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen von 7.150 Tonnen auf 12.000 Tonnen und der Lagermenge an gefährlichen Abfällen von 1.000 Tonnen auf 3.000 Tonnen
- Betrieb der Holzzerkleinerungsanlage (Shredder) von maximal 2 Tagen im Jahr auf Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, jedoch maximal 8 Stunden/Tag

3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb begonnen worden ist.
4. Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG wird stattgegeben.
5. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen aus den Genehmigungen vom 12.03.2013, 23.11.2015 und 22.05.2017 behalten ihre Gültigkeit, soweit in dieser Genehmigung nicht andere Regelungen getroffen werden.
6. Die Anlage ist nach Maßgabe der im „Inhaltsverzeichnis“ zum Antrag aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die gesiegelten und durchnummerierten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
7. Der Änderungsbescheid ergeht unter den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### 7.1 Allgemeine Inhalt- und Nebenbestimmungen

- 7.1.1 Die vorgesehene Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist zwei Wochen im Voraus der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen, 01917 Kamenz und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen.
- 7.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.
- 7.1.3 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

#### 7.2 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 7.2.1 Die Gesamtdurchsatzkapazität aller Anlagen (Lagerung und Behandlung) wird auf 50.000 Tonnen pro Jahr begrenzt und darf sich zusammensetzen aus
  - 40.000 Tonnen pro Jahr nicht gefährlichen Abfällen und
  - 10.000 Tonnen pro Jahr gefährlichen Abfällen.
- 7.2.2 Die Durchsatzkapazität der Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen wird begrenzt auf jeweils 320 Tonnen je Tag und insgesamt auf 50.000 Tonnen pro Jahr (40.000 Tonnen pro Jahr nicht gefährliche und 10.000 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle).

7.2.2 Die Gesamtlagerkapazität der Anlagen wird begrenzt auf 15.000 Tonnen und darf sich zusammensetzen aus

12.000 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen und  
3.000 Tonnen gefährlichen Abfällen.

7.2.3 Der Inputstoffkatalog wird auf die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfallarten und die dazugehörigen Einzel- bzw. Gruppenlagerkapazitäten begrenzt.

AS	Bezeichnung	Lagerkapazität (Tonnen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	4 990
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
17 02 01	Holz	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	1.000
15 01 07	Verpackungen aus Glas	20
16 01 03	Altreifen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 01	Papier und Pappe	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	100
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	4.650
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 10	Bekleidung	20
20 01 11	Textilien	3.000
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	

7.2.4 Die Betriebszeit wird auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werktags festgesetzt, wobei der Einsatz der mobilen Holzzerkleinerungsanlage (Shredder) Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zulässig ist. Der Brecher darf nicht länger als 8 Stunden je Tag betrieben werden.

### 7.3 Wasserrechtliche Inhalt- und Nebenbestimmung

Die Behandlung und Lagerung der gefährlichen Abfälle darf nur in überdachten Lagerboxen erfolgen, deren Boden so befestigt ist, dass in die Boxen gelangendes Niederschlagswasser nicht auf die Unterseite der Befestigung austreten kann.

### 7.4 Arbeitsschutzrechtliche Inhalt- und Nebenbestimmungen

7.4.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten bzw. erweiterten Abfallanlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 ArbSchG unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft zu aktualisieren. Die sich daraus ergebenden notwendigen Schutzmaßnahmen sind spätestens mit der Produktionsaufnahme umzusetzen. Auf die gleichen Forderungen aus § 6 Absatz 1 GefStoffV und § 3 Absatz 1 BetrSichV wird verwiesen.

7.4.2 Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion zu prüfen (§ 14 Absatz 1 und 4 BetrSichV). Das Ergebnis der Prüfung ist aufzuzeichnen (§ 14 Absatz 7 BetrSichV).

7.4.3 In Verbindung mit der Gefährdungsbeurteilung sind die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen festzulegen (§ 14 Absatz 2 BetrSichV).

### 7.5 Brandschutzrechtliche Inhalt- und Nebenbestimmungen

7.5.1 Das Regenwasserrückhaltebecken als Löschwasserentnahmestelle ist bei Erfordernis zu entschlammen und der Bewuchs ist zurückzuschneiden.

7.5.2 Die vorhandenen Feuerlöscher sind aufgrund der geplanten Änderungen zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen (z.B. Beauftragung der Ausrüsterfirma).

7.5.3 Die Zufahrten, Zugänge sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten. Es ist der ungehinderte Zugang auf das eingefriedete Gelände und zu den Gebäuden zu gewährleisten (z.B. Verschließung der Zufahrt mit einer Feuerweherschließung).

7.5.4 Die Brandschutzordnung ist den vorgesehenen Veränderungen anzupassen.

### 7.6 Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Vor Einlagerung der Abfälle ist der weitere Entsorgungsweg bzw. die Rücknahme der Abfälle, wenn die geplante Entsorgung nicht stattfindet, vertraglich mit dem Abfallbesitzer abzusichern.

8. Die Kosten des Verfahrens hat die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG zu tragen.
9. Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.155,78 EUR erhoben.

## Gründe

### I.

Die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG mit Sitz in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindach 1 betreibt am Standort des Betriebssitzes Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlagen erfüllen die Kriterien der Nummern 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen), 8.11.1.1 (Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff), 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen) und 8.11.2.3 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Unterlagen vom 01.02.2018 und Ergänzungsunterlagen vom 12.02.2018 (Staubimmissionsprognose), vom 23.03.2018 und 27.03.2018 beantragte die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen.

Die Änderungen beziehen sich auf

- die Erhöhung der Gesamtdurchsatzkapazität aller Anlagen von 25.000 Tonnen/Jahr auf 50.000 Tonnen/Jahr, davon die Erhöhung der Durchsatzkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 23.000 Tonnen auf 40.000 Tonnen und für gefährliche Abfälle von 2.000 Tonnen auf 10.000 Tonnen
- die Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 7.150 Tonnen auf 12.000 Tonnen
- die Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 1.000 Tonnen auf 3.000 Tonnen
- die Erweiterung des Inputstoffkataloges um die Abfallarten mit dem AS
 

19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen),
20 03 07	Sperrmüll und
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
- die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Shredder) von 250 Tonnen je Tag (500 Tonnen pro Jahr gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) auf 320 Tonnen je Tag (40.000 Tonnen pro Jahr nicht gefährliche Abfälle und 10.000 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle)

- die Änderung der Einsatzzeiten des Shredders von zwei Tagen pro Jahr auf Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, jedoch maximal 8 Stunden pro Tag sowie
- die Inbetriebnahme sechs weiterer Lagerboxen (Nr. 6 bis Nr. 11 des Lageplanes)
- die Neustrukturierung/Umbenennung der Betriebseinheiten

Die Abfälle mit AS 19 12 10 – brennbare Abfälle – werden als Ballenware angeliefert und zwischengelagert. Altholz der Kategorie A IV (AS 17 02 04\*, 19 12 06\* und 20 01 37\*) und gemischte Siedlungsabfälle (AS 20 03 01) werden ausschließlich in überdachten Lagerboxen gelagert.

Für die wesentliche Änderung der Anlage sollen die vorhandenen befestigten Freiflächen sowie die vorhandene Schüttgutboxanlage und Teilflächen der bereits vorhandenen Boxenanlage genutzt werden. Die bereits 5 vorhandenen Lagerboxen sollen um 6 weitere Boxen erweitert werden, so dass die mobile Schüttgutboxenanlage dann über 11 Boxenlager verfügt. Für die Boxen 1 bis 5 erfolgte die Bestätigung der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 3 SächsBO seitens der Baubehörde des Landratsamtes Bautzen am 27.08.2014. Die Genehmigungsfreistellung für die Errichtung einer weiteren mobilen Schüttgutboxenanlage von 5 Boxen, wobei die letzte Box nochmals geteilt wurde, wurde am 19.02.2018 bei der Baubehörde beantragt. Die Bestätigung der Genehmigungsfreistellung erfolgte dann am 27.03.2018.

Es wird der Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG beantragt. Nach Auffassung der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG sind die Schutzgüter bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2015 ausführlich betrachtet worden. Auch bei der letzten Änderung im Jahr 2017 waren nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten, so dass dort bereits auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

Die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Dem Vorhaben haben bei Einhaltung der formulierten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der Beachtung der aufgeführten Hinweise zugestimmt:

- Landratsamt Bautzen, Sachgebiet Immissionsschutz, Sachgebiet Abfall und Bodenschutz, Sachgebiet Wasser, Sachgebiet Brandschutz, Sachgebiet Bauaufsicht
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Das Einvernehmen der Gemeinde Nebelschütz wurde mit Beschluss vom 22.03.2018 nach § 36 BauGB erteilt.

## II.

Zuständige Behörde im Sinne von § 10 BImSchG ist örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Absatz 1 VwVfG und sachlich gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 AGImSchG i.V.m. der SächsImSchZuVO das Landratsamt Bautzen als untere Immissionsschutzbehörde.

Gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, welche durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorrufen können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen der Anlage am Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 16 Absatz 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4.BImSchV, weil dadurch die Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit betroffen ist.

Nachteilige Auswirkungen im Sinne des BImSchG können bei der Zwischenlagerung, der Behandlung und dem Umschlag durch die geänderte Nutzung entstehen. Die nun vorgesehene Lagerung und Behandlung an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen führt teilweise zu einer Verdoppelung der bisher genehmigten Anlagenkapazität. Für die zusätzlichen Abfallarten und die erweiterte Behandlung musste geprüft werden, welche Gefährdungsmerkmale vorliegen, welche Anforderungen an den Lagerplatz und die Lager- und Umschlagordnung sowie welche Maßnahmen zur Vorsorge und Gefahrenabwehr gestellt werden müssen.

Weiterhin wird eine Genehmigung stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht.

Die Abfallbehandlungsanlage der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co. KG am Standort Lindach 1 in 01920 Nebelschütz wird gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Absatz 1 und § 2 der 4. BImSchV, Anhang 1 folgenden Anlagenbezeichnungen zugeordnet:

- 8.11.1.1 GE Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen ... zum Zwecke der Hauptverwendung als Brennstoff ... von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.11.2.3 GE Anlagen zur sonstigen Behandlung ... mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden ..., von 50 Tonnen oder mehr je Tag
- 8.12.1.1 GE Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ... bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
- 8.12.2 V Anlagen zu zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ... bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Bestimmungen des § 10 BImSchG und § 16 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Eine öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Antragsunterlagen fand auf Antrag gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG nicht statt, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten sind. Nachteilige Auswirkungen sind insbesondere dann nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Gegen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch die Erhöhung der Lagermengen, die Erhöhung der Durchsatzkapazität, die erweiterte Behandlung und die Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges um nicht gefährliche Abfälle trifft die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG Vorsorge durch die ausschließliche Lagerung der gefährlichen Abfälle in überdachten Lagerboxen, den Einsatz von Technik, die dem Stand der Technik entsprechen, die Gewährleistung der ausreichenden Verfügbarkeit an Löschwasser, die Sicherung der Zugänglichkeit des Anlagengeländes seitens der Feuerwehr, die Fortschreibung der Brandschutzordnung und der Gefährdungsbeurteilung sowie die kontinuierliche Belehrung der Angestellten und Fremdfirmen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen sichergestellt ist, dass bei Ausführung und Betrieb der Anlage entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und der Genehmigung einschließlich ihrer Nebenbestimmungen, die sich aus § 5 BImSchG und der Rechtsverordnungen zum BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Luftverunreinigungen ist gegeben, da aus der mit den Antragsunterlagen eingereichten Staubimmissionsprognose der IfU GmbH vom 12.02.2018 hervorgeht, dass die ermittelten Zusatzbelastungen für PM10-Staub und Staubbiederschlag an den nächsten Beurteilungspunkten unterhalb der Irrelevanzwerte nach 4.2.2 bzw. 4.3.2 der TA Luft liegen. Die Ermittlung der Gesamtbelastung kann nach Nummer 4.1 c) in Verbindung mit den Nummern 4.2.2 a) und 4.3.2 a) TA Luft somit entfallen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der Anlage bzw. bei Anlagen der hier vorliegenden Art nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet

Maßgeblicher Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm ist das Wohnhaus in 01920 Nebelschütz, OT Miltitz, Lindenweg 1, welches sich entsprechend Flächennutzungsplan und der tatsächlichen Nutzung in einer gemischten Baufläche befindet. Für diesen Immissionsort besteht eine nicht ermittelte Vorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen, durch planungsrechtlich festgesetzte Gewerbegebiete sowie eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen in einer Höhe von 38,4 dB(A). Aus diesem Grund sind die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm zu reduzieren. Die Reduzierung erfolgt um 10 dB(A). Damit ist der reduzierte Immissionsrichtwert für den Normalbetrieb um mehr als das Doppelte höher als der mit den schalltechnischen Angaben ermittelte Immissionswert an dem Immissionsort Lindenweg 1. Es besteht somit einerseits für zukünftige Entwicklungen ein ausreichendes zusätzliches Schallkontingent, andererseits wird die Entwicklung in den bestehenden und zz. ungenutzten Gewerbegebieten durch unnötig vergebene Schallkontingente nicht unverhältnismäßig blockiert.



Gemäß § 13 BImSchG werden baurechtlichen Entscheidungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit integriert. Die Konzentrationswirkung des BImSchG soll verhindern, dass verschiedene am Genehmigungsverfahren beteiligte Behörden sich widersprechende Bescheide erteilen. Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG ist, dass in den Fällen, in denen z.B. baurechtliche Forderungen nicht erfüllt werden, auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird; auch dann nicht, wenn keine durch die Anlage verursachte Umweltgefährdungen zu befürchten sind.

Die Baubehörde des Landratsamtes Bautzen bestätigte am 27.03.2018 der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG den Eingang der vollständigen Unterlagen zur Durchführung des Genehmigungsverfahren nach § 62 SächsBO.

Sie verfügte, dass mit der Eingangsbestätigung keine Baugenehmigung erteilt wird und diese Bestätigung zur Durchführung des angezeigten Vorhabens berechtigt. Nach § 62 Absatz 3 Satz 5 SächsBO wäre eine Untersagung des Baubeginns zulässig, wenn die Gemeinde dem Bauherrn oder der Bauaufsichtsbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder .... Die Gemeinde Nebelschütz bestätigte am 27.03.2018, dass die Zufahrt und die Löschwasserversorgung gesichert sind sowie die Anforderungen nach der Seveso-III-Richtlinie bei der Erstellung des Bebauungsplanes beachtet wurden.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

#### Begründungen zu einzelnen Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB):

- NB 7.1.1 und 7.1.2 dient der Kontrolle durch die Behörden
- NB 7.2.1 bis 7.2.3: Die Kapazitätsbegrenzungen (Durchsatzkapazitäten, Lagerkapazitäten) und die Begrenzung des Inputstoffkataloges erfolgt antragsgemäß.
- NB 7.2.4: Die Festsetzung der Betriebszeiten erfolgt antragsgemäß.
- NB 7.3: Die Änderung der NB 4.5.3 aus der Genehmigung vom 22.05.2017 wird mit dem Inkrafttreten der AwSV begründet. Die Formulierung wurde dem § 26 Absatz 2 Ziffer 3 AwSV angepasst. Sie besagt u.a., dass Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Altholz der Kategorie A-IV und Siedlungsabfälle), bei denen der Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser zu diesen Stoffen nicht unter allen Betriebsbedingungen verhindert werden kann, keiner Rückhaltung bedürfen, wenn die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.
- NB 7.5.1: Die Errichtung eines Saugschachtes am Regenwasserrückhaltebecken wird als nicht mehr notwendig angesehen, da die örtliche Feuerwehr einschätzt, dass die Entnahme von Löschwasser aus dem Becken und aus den Hydranten zur Brandbekämpfung ausreichend ist. Durch die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG soll zukünftig sichergestellt werden, dass eine ständige ausreichende Löschwasserbereitstellung gewährleistet wird.

- NB 7.6: Die Forderung erfolgt antragsgemäß. Da die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG nicht Eigentümer der zwischengelagerten Abfälle (Altholz zu energetischen Verwertung, DSD- Abfälle) wird, ist sie erforderlich, um eine ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle gemäß §§ 7 und 10 KrWG sicherzustellen.

### III.

Die Gebührenentscheidung (Ziffer 7 dieses Bescheides) ergeht aufgrund §§ 1, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1, 2 und 8 SächsVwKG i.V.m. der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.7 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ sowie der VwV Kostenfestlegung 2013.

Antragsgemäß ist das Vorhaben mit minimalen Errichtungskosten (5.000 EUR) verbunden. Gemäß 9. SächsKVZ ist für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 ein Gebührenrahmen von 200 bis 10.000 EUR vorgegeben, wenn Errichtungskosten nur im untergeordneten Maße entstehen.

Nach § 8 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsVwKG ist die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen.

Entsprechend dem von den beteiligten Behörden und Stellen für die Antragsprüfung und die Erarbeitung der abschließenden fachlichen Stellungnahmen entstandenen Verwaltungsaufwand i.V.m. den in der VwV Kostenfestlegung 2013 angegebenen Stundensätzen ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 2.155,78 EUR.

Die Gebühr ist gemäß beiliegender Kostenberechnung auf das Konto des Landratsamtes Bautzen zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Georg Richter  
Amtsleiter

Anlagen  
Anlage 1: Inhaltsverzeichnis  
Anlage 2: Hinweise  
Anlage 3: Rechtsquellenverzeichnis  
Anlage 4: Kostenberechnung

## Anlage 1

### Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung	Seite/Blatt
1.	<u>Antrag/Allgemeine Angaben</u> Antragsformular 1.0 Antragsformular 1.1 mit Änderung vom 27.03.2018 Antragsformular 1.2- Genehmigungsbestand der gesamten Anlage Vollmacht an die IWA mbH vom 01.02.2018 Kostenübernahmeerklärung vom 01.02.2018	/1 - 3 /1 - 5 /1 1/ 1/
2.	<u>Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</u> Formular 2.1: Betriebseinheiten Grundfließbild der Anlage Formular 2.2./2: Apparateliste für Geräte, Maschinen etc. Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	/1 1/ /1 1 – 11/
3.	<u>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</u> Formular 3.1./1: Art und Jahresmengen der Eingänge Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge Stoffe und Stoffmengen	/1 /1 – 2 1 – 3/
4.	<u>Emissionen/Immissionen</u> Formular 4.3/1 Schallquellen ... Formular 4.3/2 Angaben zum Standort der Anlage und zur Umgebung Formular 4.4: Geräuschimmissionen – Prognose- Verzichtserklärung Immissionsprognose der IfU GmbH vom 12.02.2018	1/ /1 /1 /1 1 – 90/
5.	<u>Abfälle</u> Formular 5.1: Abfall- und Abwasseranfall Formular 5.2: Abfallart und – zusammensetzung Abfallanfall/Abfallentsorgung Kooperations- und Dienstleistungsvereinbarung zur Absicherung der Brennstoffversorgung des Holzheizkraftwerks Dresden vom 01.04.2015 Änderung der Kooperations- und Dienstleistungsvereinbarung mit Datum vom 21.12.2017 Öffentlich- rechtlicher Vertrag zwischen dem Landratsamt Bautzen und der Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG vom 22.12.2015/25.01.2016 Lagervertrag Standort 01920 Nebelschütz, Schreiben Der Grüne Punkt - DSD GmbH vom 23.03.2018	/1 /1 1/ 1 – 12/ 1 – 3/ 1 – 3/ 1/
6.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Abwasser Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1/ 1/
7.	<u>Anlagensicherheit</u> Störfallverordnung Anforderungen an den Arbeitsschutz Formular 7.2: Arbeitsstättenverordnung Brandschutz Formular 7.6: Brandschutz für Gebäude-/Anlagenteil Brandschutzordnung vom 01.07.2017 Stellungnahme der Gemeinde Nebelschütz vom 19.05.2016	1/ 1 – 2/ /1 – 4 1/ /1 - 4 1 – 9/ 1/

Kapitel	Bezeichnung	Seite/Blatt
8.	<u>Bauantrag</u> Eingangsbestätigung bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 Absatz 3 SächsBO vom 27.03.2018 Lageplan mit Eintrag der neu zu errichtenden Boxenanlage Stellungnahme der Gemeinde Nebelschütz nach § 36 BauGB Topografische Karte, M 1:10000 Auszug Bebauungsplan „Miltitz – Industrie- und Gewerbegebiet I-Am Krabatstein“ 1. Änderung vom 05.11.2015	1-7/ 1/ 1-5/ 1/ 1 -12/
9.	<u>Nachweis der Verfügbarkeit des Objektes</u> Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 25.08.2015, M 1:2000 Grundbuch von Nebelschütz, Blatt 762 Gewerbemietvertrag vom 25.07.2016 mit Anlage I Objektbezogener Lageplan vom 30.01.2018, M 1:500	1 – 2/ 1 – 15/ 1 – 5/ 1/
10.	<u>Eingriffe in Natur und Landschaft</u> Erklärung vom 01.02.2018	1/
11.	<u>Energieeffizienz</u> Erklärung vom 01.02.2018	1/
12.	<u>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</u> Erklärung vom 01.02.2018	1/
13.	<u>Ausrüstungskomponenten mit technischen Informationen</u> Hammel Zerkleinerer TYP VB 750 D Nr. 110/516 JSB Teleskop 535-95DS AGRI JSB Radlader 406/407/409 CAT Radlader 924K, 930K, 938K	1 – 7/ 1 – 6/ 1 – 5/ 1 – 8/
14.	<u>Ausgangszustandsbericht (AZB)</u> Prüfung der Erfordernis zur Erstellung eines AZB	1 – 2/
15.	<u>Mitgeltende Unterlagen</u> Genehmigungsbescheid vom 22.05.2017	1 – 16/

## Anlage 2

### Hinweise

1. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile Dritter, die nachweislich infolge der Errichtung, des Betriebes, der Veränderung oder der Beseitigung der Anlage entstehen.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier das Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG). Dazu sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.

Solche Änderungen sind beispielsweise Änderungen der Anlagenkapazität, der Anlagenkonfiguration, der Emissionsparameter, Änderungen bei den Einsatz- und Hilfsstoffen, Änderungen bei Abfällen nach Art und Menge und Änderungen der Betriebszeit bzw. der Betriebsstunden.

5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG).
6. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Dabei sind entsprechende Stilllegungsformulare zu verwenden.
7. Bei einer Betriebseinstellung ist gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG durch den Betreiber sicherzustellen, dass auch danach von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung der Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.
8. Bei Veränderungen der dem Antrag vom 01.02.2018 auf Genehmigung zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen bleibt ein entschädigungsloser Widerruf vorbehalten.
9. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist dauerhaft zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die Zufahrt mit einer Feuerwehrverschließung zu versehen.

10. Auf Gefahren und das abzuleitende Verhalten ist durch normgerechte Beschilderung hinzuweisen.
11. Arbeitnehmer, Fremdfirmen und andere in diesem Bereich Tätige sind ausreichend über die veränderten Bedingungen und Verhaltensweisen zu belehren.
12. Betriebsangehörige sind weiterhin bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und fortlaufend in angemessenen Zeitabständen über die Lage und die Bedienung der Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die allgemeinen brandschutztechnischen Gegebenheiten und über die Brandschutzordnung zu belehren.
13. Die Hinweise der Baubehörde des Landratsamtes Bautzen, welche mit Schreiben vom 27.03.2018 an die Missale Transport & Wertstoff GmbH & Co.KG übergeben wurden, sind zu beachten.

### Anlage 3

#### Rechtsquellenverzeichnis

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 298)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. v. 30. Juli 2002 S. 511)



- TRGS 510 Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Ausgabe Januar 2013 (GMBI. 2013 S. 446; geändert GMBI. 2014 S. 1346; berichtigt GMBI. 2015 S. 1320)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- VwV Kostenfestlegung 2013  
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. Nr. 46/2012 S. 1324), zuletzt verlängert durch VwV vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. Nr. 5 S.378)
- VwVSächsBO Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl.SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2017 (SächsABl. S. 635), zuletzt verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. Nr. 5 S. 352)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 277)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)